
Berufsabschluss nachholen: Validierung von Bildungsleistungen

Alles ist anders als früher. Auch in der Berufswelt. Die Dynamik der heutigen Zeit verlangt nach Flexibilität. Klassische Berufslaufbahnen weichen je länger, je mehr einer den Umständen angepassten Laufbahngestaltung. Da macht jemand eine Familienpause, da will sich jemand beruflich neu orientieren oder plant den Wiedereinstieg oder betätigt sich als Quereinsteigerin oder als Quereinsteiger in einem bestimmten Gebiet.

Berufliche Kompetenzen werden auf vielfältige Weise erworben. Nebst der formalen Bildung mit ihren Abschlüssen gilt es auch, den beruflichen und ausserberuflichen Alltag mit einzubeziehen. Gelernt wird überall. So lassen sich berufliche Handlungskompetenzen auch durch Erfahrung erlangen, nicht ausschliesslich in einer Berufslehre am Ende der Schulzeit. Solche im Nachhinein erworbenen Kompetenzen sollten in der Arbeitswelt auch honoriert werden. Darauf stützt sich die Idee der Validierung jeder Art von Bildungsleistungen. Sie wertet das lebenslange Lernen auf und fördert es durch die Anrechnung der erworbenen Kompetenzen. Ein Berufsabschluss ist jederzeit möglich, was für den Arbeitsmarkt von grosser Wichtigkeit ist. Durch das Entkoppeln von Bildungsweg und Qualifikationsverfahren wird die Durchlässigkeit gefördert, und es entfallen unnötige Bildungsschlaufen.

Was das konkret heisst, zeigt das Beispiel der 26-jährigen Wioleta Gruchala. Sie stammt aus Polen,

und zwar aus der Kaschubischen Schweiz. Dort absolvierte sie eine kaufmännische Lehre, weil sie wegen eines Knieleidens ihre Wunschausbildung in der Pflege nicht machen konnte. 2007 kam sie der Liebe wegen in die Schweiz. Die junge Frau wollte aber nicht einfach Anhängsel sein, sondern selbstständig auf eigenen Füssen stehen. Sie suchte sich eine Arbeit, ging putzen für andere, betreute Kinder, betätigte sich im Service. Ihre anfänglich minimen Deutschkenntnisse versuchte sie im Gespräch mit Schweizerinnen und Schweizern zu verbessern. Und schon bald suchte sie einen Weg, der sie doch noch in die Pflege führen konnte.

Und tatsächlich: Mit ein bisschen Glück und Beziehungen fand Wioleta Gruchala eine Anstellung in einem Pflegeheim, als persönliche Betreuerin einer demenzkranken Frau. Als diese in eine psychiatrische Klinik überwiesen werden musste, konnte sie weiterhin im Pflegeheim arbeiten. Aber die ehrgeizige Polin wollte mehr. Sie besuchte Kurse beim Schweizerischen Roten Kreuz SRK und bildete sich in Kinästhetik weiter. Und vor allem: Sie informierte sich, was sie tun musste, um zu einem Berufsabschluss zu kommen. Eine Lehre nachzuholen war ihr zu umständlich, vor allem aber reichte der Lohn einer Auszubildenden nicht. Der Besuch in einem Berufsinformationszentrum BIZ zeigte ihr schliesslich den möglichen Weg, die Validierung von Bildungsleistungen.

Angebote zum Thema

Sprachkompetenzen beurteilen lassen → 82

Allgemeinbildung im Validierungsverfahren → 324

Atelier «Lupen-Texte schreiben in der Validierung Grundbildung» → 325

Gleichwertigkeitsbeurteilung Ausbilder/in, Ausbildungsleiter/in → 339

Beratung «Nachweisdossier zur Gleichwertigkeitsbeurteilung» → 340

Das Validierungsverfahren gliedert sich in fünf Phasen. Am Anfang steht die Information und die Beratung, Interessenten und Interessentinnen erfahren die Grundlagen und die Möglichkeiten dieses Wegs. In einer zweiten Phase identifizieren und analysieren Kandidatinnen und Kandidaten ihre persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen sowie ihre Allgemeinbildung und dokumentieren dies in einem Validierungsdossier. In der dritten Phase beurteilen Expertinnen und Experten das Dossier. Die eigentliche Validierung erfolgt in einer vierten Phase durch ein spezielles Validierungsorgan, das bestimmt, welche Voraussetzungen für einen Berufsabschluss angenommen werden und welche ergänzenden Leistungen allenfalls noch erbracht werden müssen. Zur fünften Phase gehört die abschliessende Zertifizierung durch die zuständige kantonale Behörde.

2009 meldete sich Wioleta Gruchala für die Validierung an. Als Erstes ging sie darauf das Modul Allgemeinbildung an, in dem staatspolitische Kenntnisse zur Schweiz gefördert werden. Nach Abschluss dieses Moduls musste Wioleta Gruchala weitere Kompetenznachweise erbringen, in Form von so genannten «Lupen», in denen ganz bestimmte Arbeitssituationen beschrieben und dokumentiert werden müssen. Für diese Arbeit holte sich die junge Polin Unterstützung an der EB Zürich, die in diesem Bereich schon auf eine zehnjährige Erfahrung zurückblicken kann. Es war eine strenge Zeit für Wioleta Gruchala, aber es hat sich gelohnt. Nach eineinhalb Jahren intensiver Arbeit an ihrem Dossier erhielt sie vor Kurzem die Anerkennung als Fachgestellte Gesundheit. Und es kam noch besser: Mit dem Diplom im Sack fand sie eine Stelle im Spital Zollikerberg, wo sie ab 1. September

Die gesetzlichen Grundlagen

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht vor, dass der Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen für Erwachsene auch möglich ist, ohne dass diese vorgängig einen formalen Bildungsgang durchlaufen müssen (Art. 9 Abs. 2 BBG). Wer einen Abschluss erwerben will, hat aber in jedem Fall ein Qualifikationsverfahren zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 5 BBG).

Das eidgenössische Berufsattest oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis kann auch durch ein anderes gleichwertiges Qualifikationsverfahren erworben werden (vgl. Art. 37 und 38 BBG). Diese so genannten «anderen Qualifikationsverfahren» müssen vom Bund anerkannt werden (vgl. Art. 33 BBG). Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein anderes Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung (BBV)2.

Art. 34 Abs. 2 BBG: «Die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen.» Die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren ist dabei in den einschlägigen Verordnungen über die berufliche Grundbildung zu regeln.

Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu einem anderen Qualifikationsverfahren legt Art. 32 BBV fest: «Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.»

2011 als vollwertige Pflegerin auf der Chirurgie arbeiten wird.

Aktuell gibt es 38 kantonale Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen in zwölf Berufen. Für folgende Berufe existieren ein nationales, vom Bundesamt für Bildung und Technik BBT genehmigtes Qualifikationsprofil und Bestehensregeln: Fachfrau/Fachmann Betreuung; Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft; Fachfrau/Fachmann Gesundheit; Informatiker/in; Detailhandelsfachfrau/-fachmann; Kauffrau/Kaufmann; Mechapraktiker/in; Maurer/in. Ziel des BBT ist es, bis 2012 die Validierung von Bildungsleistungen schweizweit zu etablieren. Dass ein Bedürfnis besteht, zeigen die Zahlen: Während im Jahr 2009 240 Personen

ihr eidgenössisches Fähigkeitszeugnis durch eine Validierung erhalten, wurden 2010 bereits über 550 Zeugnisse auf diese Weise verliehen. Auf der Website von www.validacquis.ch finden sich für Interessentinnen und Interessenten alle wichtigen Informationen.

Wioleta Gruchala hat ein vorläufiges Ziel erreicht und freut sich jetzt auf die neue Arbeitsstelle, wo sie mit ihrem Abschluss mehr Verantwortung übernehmen kann. Das will sie für mindestens zwei Jahre tun und dabei ihr Deutsch noch weiter verbessern. Und irgendwo im Hinterkopf nistet die Idee, dass ein nächster Schritt eine Weiterbildung an einer höheren Fachschule sein könnte. Die Möglichkeit besteht auf jeden Fall.